

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 1 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Zehnte Sitzung, 26. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die Berathung über den Antrag eines Mitglieds: die Tagsatzung solle erklären, sie werde von nun an keine an sie gerichtete Zu- oder Bittschriften annehmen, die nicht dem Gesetze vom 5. Jenner 1801 über die Formlichkeit der Zu- und Bittschriften gemäß abgefaßt seyen, wird eröffnet — und alsdann von der Tagsatzung folgender Beschluß genommen:

„Die allgemeine helvetische Tagsatzung — In Erwägung, daß es nöthig ist, daß die an sie gerichtete Bittschriften, derselben unter glaubwürdigen Formen zukommen; — in Erwägung, daß diese glaubwürdige Form nicht auf eine sichere Art erhalten werden könnte, wenn die Unterschriften zu zahlreich wären, beschließt: Von der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an, wird die allgemeine helvetische Tagsatzung keine Zu- und Bittschriften verlesen lassen und in Berathung ziehen, die mit mehr als fünf Unterschriften versehen wären. Alle an sie gerichtete Bittschriften sollen auf Stempelpapier geschrieben, und mit dem Visa des Regierungs- oder Unterstatthalters zu Bekräftigung der Richtigkeit der Unterschriften versehen seyn. Der provisorische Vollziehungsrath ist eingeladen, gegenwärtigen Beschluß nach der von ihm guterachtenden Weise öffentlich bekannt machen zu lassen.“

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

Zwey Bittschriften mehrerer Municipalitäten der Landschaft March, die den Wunsch enthalten, dem E. Schwyz zugetheilt zu bleiben.

Vorstellungen der Vorsteher der Pfarrey Gurmels, über Polizey, Gerichts- und Finanzgegenstände.

Elfte Sitzung, 28. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift des Bürger Hünerwadel von Lengburg, Inspectors der Miliz der Cantone Argau und Baden, für die Wiedervereinigung des Argaus mit dem Canton Bern.

2. Vorstellungen und Bemerkungen der Municipalität und Gemeindschammer von Solothurn, über Verfassungsgegenstände. . . Diese Vorstellungen schlossen sich mit folgendem Ausruf:

„Möchte doch das nun durch Erfahrung klug gewordene helvetische Volk, so wie dessen wirklich zur Entscheidung über sein künftiges Schicksal versammelten Stellvertreter, statt sich durch die schwärmerischen Hirngespinnste von Volksfreyheit und Gleichheit der Rechten, die in ihrer Anwendung so zerstörende Uebel über ganze Staaten herabziehen, und nur durch eigennützige Cabalisten ausgeheft worden, hinreißen zu lassen, vielmehr mit vereinten Kräften nach der Rückkehr sittlicher Ordnung und einer standhaften angemessenen Verfassung streben, um nach derselben Begründung durch rühmliche Nachahmung der ehrwürdigen Sitten seiner Väter, und durch gemeinsames Vertrauen, Einigkeit und vereinte Bruderliebe, den Wohlstand des Vaterlands auf seine Nachkommen fortzupflanzen, und so jene unglücklichen Jahre seiner Verirrung und Freyheitsclaverey auf immer in Vergessenheit zu vergraben.“

3. Vorstellung der Handwerker von Solothurn, über die Nothwendigkeit von Gewerbspolizyverordnungen.

4. Zuschrift des gewesenen Fürstbists von St. Gallen, d. d. Ebringen b. Freyburg im Breisgau am 7. Herbstmonat, um Wiedereinsetzung in seine ehmaligen Rechte.

Dem durch die Reglements-Commission erstatteten und angenommenen Bericht über einen ihr letzthin ertheilten Auftrag gemäß, wird folgender Zusatzartikel dem Reglement der Tagsatzung beizufügen beschlossen: „Die Tagsatzung wird diejenigen Gegenstände ihrer Verhandlungen, welche nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in ihrem Protokoll verzeichnen lassen, und wird alsdann den Mitgliedern und den Angestellten der Canzley untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt kein Mitglied oder Angestellter der Canzley, die individuellen Meinungen anderer Glieder der Tagsatzung in den öffentlichen Blättern, welche Nachrichten von ihren Sitzungen geben, bekannt machen darf.“

Lafluchere und Zellweger werden durch geheimes und relatives Stimmenmehr zu Stimmzählern ernannt.

Auf den Antrag eines Mitglieds, beschließt die Tagsatzung: es sollen dem 2ten §. des von der Commission vorgebrachten Verfassungsentwurfs — in der Reihenfolge der helvetischen Cantone die Worte beigesetzt werden: „Wallis, eben so“ — und hingegen dann die diesen Canton betreffenden Worte im 3ten §. wegfallen.

Die Mehrheit der Verfassungscommission und zwei einzelne Mitglieder derselben, legen folgende Entwürfe der Verfassungsgrundlagen vor, deren Druck und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen wird:

Grundlagen zur helvetischen Staats-Verfassung, so wie sie die Constitution-Commission der helvetischen Tagsatzung vorgebracht hat.

1. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantons-, Bürgerrechte.
2. Die höchste Gewalt ist einer Tagsatzung und einem Senate gemeinschaftlich übertragen.
3. Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze; der Tagsatzung kommt die Entscheidung darüber zu.
4. Die Tagsatzung kommt ordentlicher Weise jedes Jahr zusammen; außerordentlicher Weise nur, wenn entweder die Mehrheit der Cantone eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendig erachtet.
4. Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf diejenige Art gewählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimmt ist.

6. Der Senat hat neben dem Vorschlag der Gesetze, auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu beschließen.

7. Ein von ihm gewählter Ausschuss desselben, (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Vollziehung.

8. Die Mitglieder des Senats werden von der Tagsatzung frey aus allen helvetischen Bürgern, jedoch mit einiger Hinsicht auf die Cantone und daheriger Beschränkung gewählt.

9. Jeder Canton hat seine eigne Verwaltungsbehörde.

10. Der obersten Verwaltungsbehörde jedes Cantons kommen sowohl die speziellen Vollziehungsmaßregeln der allgemeinen Gesetze, als die besonderen Cantonsverwaltungen zu.

11. Sie wird von einem Statthalter präsidirt, welcher aus den Mitgliedern derselben von dem kleinen Rath gewählt und abgerufen wird.

12. Dieser Statthalter ist mit der eigentlichen Vollziehung in dem Canton beauftragt, und hat die besondre Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen, und die allgemeine höhere Polizei auszuüben.

13. Die von jedem Canton aufgestellten Verwaltungsbehörden vertheilen und erheben die Staatsabgaben, bestimmen die Bedürfnisse der Cantone, und die Mittel zu ihrer Befriedigung, sie verfügen nach aufzustellenden Bedingungen über die Zehnden und Bodenzinse, sie verfügen über das Kirchenwesen, in so fern es der weltlichen Gewalt zukommt — über die Entschädnisse der Geistlichen, über die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten: sie haben die Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindgüter, und besorgen das öffentliche Unterstützungswesen. Die übrigen Verwaltungsgegenstände werden von ihnen nach den Gesetzen besorgt.

14. Es giebt Cantons-, und Staatsabgaben, deren allgemeine Uebersicht in der Verfassung bestimmt werden soll.

15. Wenn der Ertrag der Regalien, Nationalgüter, und indirecten Auflagen zur Bestreitung der Staats- Bedürfnisse nicht hinreicht, so wird das Gesetz bestimmen, welche Summen jeder Canton noch dazu zu liefern habe.

16. Jeder Canton hat seine eigene Verfassung. — Diese Verfassungen werden von der Tagsatzung durchgesehen, und keineswegs weder in Rücksicht der Einrichtung der Cantonsbehörden nach der Wahlart, sondern einzig in Rücksicht jener Gegenstände abgeändert, welche in denselben mit demjenigen, was der Centralgewalt

Durch die allgemeine Verfassung zugetheilt ist, im Widerspruche sehn.

17. Wenn diese Cantons-Verfassungen einregistriert sind, so können sie ohne die Zustimmung der Central-Gewalt nicht abgeändert werden.

18. Die richterliche Gewalt soll durch ihre Organisation von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt getrennt werden.

Im Namen der Commission,
Zimmermann.

Grundlagen zur helvetischen Staats-Verfassung, vorgetragen von Bürger Kengger.

1. Es giebt keine politischen Cantonsbürgerrechte, sondern all-in ein helvetisches Staatsbürgerrecht.

2. Die höchste Gewalt ist einem Senate und einer Tagsatzung gemeinschaftlich übertragen.

3. Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze; der Tagsatzung kömmt die Entscheidung darüber zu.

4. Die Tagsatzung kömmt ordentlicher Weise im ersten Quartale jedes Jahrs zusammen, außerordentlicher Weise nur, wenn sie vom Senate zusammen berufen wird.

5. Ihre Mitglieder werden von den Cantonsräthen aus Vorschlagslisten der Gemeindeversammlungen gewählt.

6. Der Senat hat neben dem nothwendigen Vorschlage der Gesetze auch die allgemeinen Regierungs-Maassregeln zu beschließen.

7. Ein von ihm gewählter Ausschuss desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Vollziehung der Gesetze.

8. Die Mitglieder des Senats werden auf seinen eigenen Vorschlag von der Tagsatzung gewählt.

9. Die Cantonsadministration ist einem Regierungs-Statthalter und einem Verwaltungsrathe, bey welchem der erstere den Vorsitz führt, übertragen.

10. Der Regierungsstatthalter wird von dem kleinen Rath aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths gewählt.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden auf seinen eigenen Vorschlag von dem Cantonsrathe gewählt.

12. Der Verwaltungsrath bestimmt die Cantonalbedürfnisse, erhebt die zu Bestreitung derselben nöthigen Auflagen, beides unter Genehmigung des Cantonsraths, verwaltet die im Cantone befindlichen Nationalgüter, macht über Gegenstände der Sachpolizey den allgemeinen Vorschriften gemäß die erforderlichen Verordnungen

— besorgt das öffentliche Unterstützungswesen im Cantone, führt die Aufsicht über die Kirchen, Schul-Armen, und Gemeindgüter, leitet dem allgemeinen Gesetze gemäß die Unterrichtsanstalten des Cantons, und entscheidet in streitigen Administrationsfällen.

13. Zu den Cantonalausgaben gehören: die Besoldung aller öffentlichen Beamten im Cantone, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters, die Besoldung der Pfarrgeistlichen und Schullehrer, die öffentliche Armenunterstützung u. s. w.

Zu den Staatsausgaben gehören: die Besoldung der Staatsbeamten, die Unterhaltung der stehenden Truppen, die mit Ausübung der Sicherheitspolizey, so wie mit der Verwaltung der Regalien und Beziehung der indirecten Auflagen verbundenen Unkosten, die Einrichtung und Unterhaltung von gemeinnützigen National-Anstalten.

Wenn der Ertrag der Regalien und der indirecten Auflagen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht hinreicht, so wird das Gesetz bestimmen, welche Summe jeder Canton noch dazu beizutragen habe. Bey dieser Bestimmung wird auf den Ertrag der im Cantone befindlichen Nationalgüter, welcher allervorderst für die Unterhaltung der Geistlichen und der Unterrichts-Anstalten des Cantons verwendet werden soll, Rücksicht genommen werden.

Sollten aber keine directen Beiträge der Cantone für die Staatsausgaben erforderlich seyn, so wird das Gesetz bestimmen, welche Summen die mit National-Gütern begünstigten Cantone vom Ertrage derselben jährlich abzuliefern haben, um vermittelst derselben einen Theil der Bedürfnisse der im entgegengesetzten Falle befindlichen Cantone zu bestreiten.

14. Der Cantonsrath kömmt im ersten Quartale jedes Jahrs zusammen, um dem Verwaltungsrathe die Rechnung über die Cantonalausgaben des verflohenen Jahrs abzunehmen, und die Cantonalaufgaben für das laufende Jahr zu genehmigen.

15. Die Mitglieder desselben werden durch Bezirks-Versammlungen gewählt.

16. In jedem Bezirke ist ein Unterstatthalter, dessen Ernennung sowohl als die Abrufung dem Regierungs-Statthalter und dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich zukömmt.

17. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der unter dem Vorstze eines Ammanns die Gemeindefragen zu bestimmen und über Gegenstände der Sachpolizey die erforderlichen Localverordnungen zu machen hat.

18. Der Ammann besorgt die Vollziehung der Gesetze und Regierungsbeschlüsse, der Cantonal- und Gemeindevorordnungen.

19. Er wird von dem Unterstatthalter ernannt und abgerufen.

20. Der Gemeinderath wird von der Gemeindeversammlung ernannt.

Grundlagen zur helvetischen Staats-Verfassung, vorgeschlagen von Bürger Montanach.

1. Die Integrität der Schweiz wird zur Grundlage der Constitution festgesetzt.

2. Die helvetische Republik bildet einen aus Cantonen zusammengesetzten Staat. Die Nationalgewalt wird von den Cantonen an die Centralregierung übertragen.

3. Die Centralregierung besteht aus einem Senat und aus einer allgemeinen Tagsatzung.

4. Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der allgemeinen Gesetze; den Cantonen kommt die Entscheidung mit $\frac{2}{3}$ Stimmen zu.

5. Die Tagsatzung kommt ordentlicher Weise im Monat Juni jedes Jahrs zusammen, außerordentlicher Weise so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt.

6. Ihre Mitglieder werden auf eine von jedem Canton zu bestimmende Art erwählt.

7. Der Senat hat neben dem Vorschlag der allgemeinen Gesetze auch die Regierungsmaassregeln zu beschließen, über die Gegenstände, die ihm von der Constitution angewiesen sind.

8. Ein von ihm erwählter Ausschuss desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Vollziehung der allgemeinen Gesetze.

9. Aus jedem Canton soll ein Mitglied in dem Senat seyn, zu welchem die Cantonsregierung drey Subiecte der Tagsatzung zur Auswahl vorschlägt, aus keinem Canton dürfen mehr als drey Glieder in dem Senat seyn, die größere Zahl der Senatoren als Cantone wählt die Tagsatzung aus freyer Wahl.

10. Die Cantonsadministration ist einem Verwaltungsrath übertragen, welcher auch die Vollziehung der allgemeinen Gesetze besorgt.

11. Es wird jedem Canton überlassen, seine Behörden nach Belieben zu wählen und zu bestimmen.

12. Der Verwaltungsrath bestimmt die Cantonal- Bedürfnisse, erhebt die zu Bestreitung derselben nöthigen Beiträge, beydes unter Genehmigung des Cantonal-Raths, verwaltet die im Canton befindlichen Cantonal-Güter und Domainen.

13. Rechtspflege. Derselben Organisation und Verwaltung bleibt den Cantonen ganz überlassen, jedoch kann die Centralregierung ein allgemeines Criminal-Gesetzbuch für ganz Helvetien und allgemeine Mercantilgesetze auf constitutionelle Genehmigung der Cantone entwerfen.

14. Wenn der Ertrag der zu bestimmenden Regalien zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht hinreicht, so wird das Mangelnde durch verhältnismäßige Beiträge von den Cantonen erhoben.

15. Für den Postlauf der Pönden und Bodenzinse, so den Cantonen gehören, wird ein allgemeiner Postkaufspreis bestimmt, und bey dieser Bestimmung sollen die Particularen, so wie die Klöster, Corporationen und Stiftungen bey ihrem Eigenthum geschätzt werden.

Gesetzgebender Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Decretsvorschlag über die Trennung der Gemeinde Rotwyl von ihrer bisherigen Mutterkirche hat der Volk. Rath keine Bemerkungen beyzufügen; er ladet Sie also ein, denselben zum wirklichen Decrete zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprochen (S. dass. S. 618).

Auf den Antrag der Criminalgesetzgeb. Commission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volk. Rathes vom 24. Aug. und nach Anhörung der peinlichen Gesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß die peinliche Procedur in Folge welcher der Anna Maria Segenreich von Gündelhardt C. Thurgau, die vorsehliche Verübung eines Kindermordes zugerechnet und auf deren in Widersprüche eingehülltes Selbstgeständniß sie zum Tode verurtheilt wurde, sehr unvollständig und zum Theil umförmlich ist;

In Erwägung, daß besonders das Obductionszugniß ebenfalls sehr unvollständig ist und sich selbst in mehrern widerspricht;

In Erwägung der Einmüthigkeit der Zeugnisse, die diesem unglücklichen jungen Mädchen einen ordentlichen untadelhaften Lebenswandel vor diesem Vorfalle zuschreiben;

v e r o r d n e t:

Das gegen Anna Maria Segenreich von Gündelhardt im Canton Thurgau vom dortigen Cantonsgericht ausgesprochne und vom obersten Gerichtshof am 7. August 1801 bestätigte Todesurtheil, ist begnadigungsweise in eine 4jährige Zuchthausstrafe abgeändert. (Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 2 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 9 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Meinung über den Verfassungsentwurf die der Bürger Kengger in der Sitzung vom 25ten Herbstmonat vortrug.

Man giebt es eine schwerere Aufgabe, als die Grundformen einer bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen, wodurch die Rechte aller einzelnen Glieder derselben gegen jede Art von Eingriffen sicher gestellt werden, und aus denen die Bildung, der Wohlstand, und die gesamte Kraft einer Nation als letzte Resultate hervorgehen sollen. Auch waren von jeher die besten Verfassungen mehr das langsame Weef der Zeit und der Erfahrung, als schnell gereifte Früchte selbst des angestrengtesten Nachdenkens, und gewöhnlich hängt die Nützlichkeit des Werkzeuges weniger von dessen innerer Vollkommenheit ab, als von der geschickten Hand des Künstlers, der es zu gebrauchen weiß.

Je lebhafter wir indessen von der Wichtigkeit unsers Auftrages durchdrungen sind, desto gewisser werden wir bey Erfüllung desselben, jeder Art von Nebenrücksichten entsagen, zur Vorbereitung einer bessern Zukunft uns brüderlich die Hand reichen, und alle nur von einem Sinne, dem Sinne des Vaterlandes befehlet seyn. Und wenn ich es von meiner Seite für Pflicht halte, Ihnen Bürger Representanten, mit aller Unbefangenheit meine Ansichten mitzutheilen, so werde ich hingegen für jede Belehrung und Berichtigung derselben empfänglich, nichts weniger wünschen, als zu derjenigen Verfassung, die Sie Helvetien geben werden, mit voller Ueberzeugung stimmen zu können.

Ehe ich aber meine Meinung über den vorgelegten Entwurf eröffne, glaube ich Ihnen erklären zu sollen, daß ich in demselben nicht mehr als einen Leitfaden unserer Berathschlagungen, als einen unmaßgeblichen Vorschlag der provisorischen Gewalt sehe, der von

der helvetischen Tagsatzung, als der hierzu berufenen Behörde, lediglich nach seinem innern Gehalte geprüft und gewürdigt werden soll, der von ihr in seinen wesentlichen oder unwesentlichen Theilen, in den Grundformen oder deren Entwicklung, unbedingt abgeändert oder auch gänzlich verworfen werden kann. Ohne eine solche Ueberzeugung würde ich nie den ehrenvollen Auftrag übernommen haben, in Ihrer Mitte über die künftige Verfassung unsers Vaterlandes zu berathschlagen. Bey dieser Prüfung werde ich daher auch mir allein zur Richtschnur nehmen — nicht das vielköpfige Ueind, das man uns so gerne als den positiven Willen und Wunsch des Volks entgegen stellen möchte, und das ein jeder nach seiner eigenen Ansicht gestattet — sondern was einzig als vernunftmäßiger allgemeiner Wunsch und Willen vorausgesetzt werden darf — eine dauerhafte und bleibende Ordnung der Dinge zu gründen, in welcher jeder Bürger unter dem Schutze des Gesetzes lebe, jedem Verdienste der Zutritt zu allen Staatsämtern offen stehe, und das helvetische Volk zu einer Nation gebildet werde, die stark genug sey, den noch leeren Namen von Unabhängigkeit, in That und Sache zu verwandeln.

Wenn ich den von der provisorischen Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf nach diesen Grundsätzen untersuche, so finde ich mehrere und wesentliche Grundlagen desselben, den Erfordernissen einer guten Organisation vollkommen entsprechend.

Einem Senate, der zugleich mit den allgemeinen Vollziehungsmaßregeln beauftragt ist, kömmt der nothwendige Vorschlag der Gesetze, einer Tagsatzung oder Nationalrepräsentation kömmt die Genehmigung oder Verwerfung derselben zu. Die Scheidewand, die man sonst zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt auführen zu müssen glaubte, ist also hier nicht dergerissen; und wahrlich der Versuch, diese bloß speculative Idee in Wirklichkeit zu setzen, hat den neuern

Republiken zu viel gekostet, als daß er von uns zum zweyten male wiederholt werden dürfte. Das Gesetz nimt also da seinen Ursprung, wo das Bedürfnis sowohl, als die Ausführbarkeit desselben am richtigsten sollte beurtheilt werden können; aber ohne die Zustimmung der Stellvertreter des Volks kann es niemals in Kraft erwachsen, ohne ihre Mitwirkung kann das Eigenthum des Bürgers mit keiner Abgabe beschwert, noch ihm sonst eine neue Verbindlichkeit aufgelegt, noch überhaupt eine gesetzliche Verfügung getroffen werden. Der Freund der Ordnung und der Freyheit findet demnach seine Wünsche hier in gleichem Maasse befriedigt.

Die Tagssazung oder das sanctionirende Corps wird nur zu gewissen Zeiten zusammen beruffen. Keine unnöthige Vermehrfältigung der Gesetze, die das Volk eben so sehr ermüden, als sie dannzumal unbesolgt bleiben, ist also weiter mehr zu besorgen.

Ein Ausschuss des Senats verwaltet die Geschäfte der eigentlichen Vollziehung, und nur die allgemeineren Regierungsmaßregeln sind dem gesamtten Senate aufbehalten; jener ist das Willens-, dieser das Denkorgan der Regierung. Wenn die Vollstreckung der Gesetze durch Concentration an Schnelligkeit und Sicherheit gewinnt, so wird hingegen die Berathung wichtigerer Angelegenheiten von Seite eines zahlreichen Corps, zu reifern Resultaten führen.

Es giebt nur ein einziges helvetisches Staatsbürgerrecht; alle politischen Vorrechte, welche sonst die Geburt gab, bleiben aufgehoben; nur durch persönliche Eigenschaften soll die Uebertragung öffentlicher Aemter bestimmt werden.

Wenn ich, Bürger Repräsentanten, diesen Grundlagen meinen unbedingten Beyfall geben muß, so stosse ich in dem Verfassungsentwurfe auf andere, die ich eben so sehr unter sich selbst widersprechend, als mit einer dauerhaften Ordnung unvereinbar und daher verwerflich finde. Und hier erlauben Sie mir, den Gegenstand unter einem etwas allgemeineren Gesichtspunkte zu betrachten. Die Einheit der helvetischen Republik wird als erster und Grundartikel der Verfassung aufgestellt; aber je weiter man liest, destomehr geräth man in Versuchung zu fragen: — Ist es ein Staat — oder sind es achtzehn Staaten, die Helvetien bilden soll? Ich weiß freylich, daß es nicht auf Worterklärungen ankömmt, wenn es um die Gründung der Wohlfart einer Nation zu thun ist; aber wenn die Sache so nahe mit dem Worte verwandt ist, so darf auch dieses

nicht unbestimmt bleiben. Welches auch die Absichten des dargelegten Entwurfes gewesen seyn mögen, so ist offenbar, daß in demselben zwey unter sich ganz verschiedene Prinzipien — das der Einheit, und das der Vereinzlung — gleich stark neben einander fortlaufen, ohne daß irgendwo gezeigt würde, wie sie sich, um ein übereinstimmendes Ganzes zu bilden, in einander auflösen, wo sie sich die Hand reichen sollen. Ueberall ist nur Stoff zu Widerstreit und Spaltung, nirgends sind die Elemente zur Enttracht und Harmonie hineingelegt.

Ich finde eine Landeseintheilung, die in wesentlichen Stücken weder auf das wahre und wohlverstandene Interesse der verschiedenen Gegenden Helvetiens, noch auf die Erfodernisse einer guten Administration berechnet zu seyn scheint, und in der allein schon Zunders genug, zu fortwährenden Erschütterungen unsers Vaterlands liegen würde. Ohne sich eben zu einem unerreichen Ideale zu versteigen, ohne die Cantone mit Circel und Raas abzurunden, hätte man wenigstens erwarten sollen, daß wir in diesem Theile unserer Verfassung, nicht rückwärts schreiten, sondern eher die derselben noch anhängenden Fehler, in so weit es die Schonung bedeutender Localverhältnisse zuläßt, verbessern würden.

Die Unterabtheilung der Cantone in Bezirke und Gemeinden, wodon nicht einmal der Grundsatz in der allgemeinen Verfassung erscheint, ist unbedingt den Cantonsbehörden überlassen; und doch wird der größte Theil der Justizpflege, deren Organisation auf diese Unterabtheilungen passen soll, ausschließlich der Centralregierung zugeeignet.

Immer würde es in einem so gemischten Systeme schwer halten oder vielmehr unmöglich fallen, die Attributionen der Centralgewalt im Gegensatz der Cantonsbehörden auf eine Weise zu bestimmen, daß nicht in der Ausführung häufig Zweifel und Ungewißheit entsünde; hier aber sind sie so angegeben, daß nothwendig zu einem ewigen Kompetenzstreite der Grund gelegt wird. Oder wer erklärt mir, B. Repräsentanten, was bey der schwankenden Bedeutung des Ausdruckes Polizey, der ausser der Rechtspflege beynabe alle Anstalten zu directen und indirecten Staatszwecken umfaßt, unter allgemeinem höhern Polizeywesen zu verstehen sey? Ist es die allgemeine Sicherheitspolizey, welche äussere und innere Gefahren von der gesamtten Gesellschaft abwendet? oder ist es die allgemeine Ausübung der besondern Sicherheitspolizey, welche Gefahren von den einzelnen

Gliedern der Gesellschaft abwendet? oder ist es Sach-
Polizey? oder sind es die allgemeinen und höhern
Verfügungen über alle Zweige der Polizey? und wer
wird dann bestimmen, wo das Höhere aufhört und
das Untergeordnete anfängt? — Schon jetzt hat die
verschiedene Auslegung dieses Artikels zur Abfönderung
zweyer Cantone Gelegenheit gegeben; — was wird es
denn seyn, wenn die Cantone sich erst im Besitze der
ihnen zugedachten Selbstständigkeit befinden werden?

Die Centralregierung hat die ausschließliche Verfü-
gung über die bewaffnete Macht; an sie müssen sich
also die Cantonsbehörden wenden, wenn sie im Falle
des Widerstandes ihren Befehlen Gehorsam verschaffen
wollen. Aber denn fragt es sich: Ist die Centralregie-
rung gehalten, ohne irgend eine Untersuchung jedesmal
die verlangte Handbietung zu leisten, oder hat sie die
Befugniß, sich erst des rechtmäßigen Verfahrens der
Cantonsbehörden zu versichern? Im erstern Falle würde
sie bloß das Werkzeug der Cantonsbehörden, der Exe-
cutor ihrer Verfügungen seyn, im letztern Falle würde
ihr eine mit dem übrigen Verfassungsentwurfe un-
vereinbare Aufsicht über dieselben zugestanden.

Die bürgerliche und peinliche Rechtspflege wird der
Centralgewalt, die correctionelle, die hier uneigentlich
Zuchtpolizey heißt, den Cantonsbehörden zugetheilt.
Aber sollte es denn ein so Leichtes seyn, diese Zweige
der Justizverwaltung in der Wirklichkeit so zu trennen,
daß ihre Einrichtung von ganz verschiedenen Quellen
ausginge? oder machen sie nicht vielmehr — wir
mögen nun die Organisation der Gerichtsstellen oder
die eigentliche Gesetzgebung derselben betrachten —
Theile eines einzigen, zusammenhängenden Systems
aus? Daß correctionelle Vergehen ist der erste Grad
des Verbrechens und ihre Grenzen hat nicht die Natur,
sondern Willkür und Uebereinkunft angegeben; wie
werden sich dann die Strafbestimmungen gehörig ab-
stufen lassen, wenn sie nicht auf einander berechnet
sind, nicht auf den nämlichen Grundsätzen beruhen,
mit einem Worte, wenn der correctionelle Codex sich
nicht an das peinliche Gesetzbuch anschließt? Kann es
bey einer gemischten Gesetzgebung nicht gar der Fall
seyn, daß das schwerere correctionelle Vergehen härter
als das geringere peinliche Verbrechen bestraft wird?
Und welche Vervielfältigung der Gerichtsstellen wartet
auf uns, wenn weder untergeordnete Civilgerichte in
erster Instanz noch die peinlichen Gerichtshöfe in letzter
Instanz über correctionelle Fälle urtheilen können, wenn

ein Friedensrichter zur Beilegung bürgerlicher Streit-
handel und ein Friedensrichter zur Bekämpfung cor-
rectioneller Vergehen in jeder Gemeinde aufgestellt wer-
den muß, wenn jeder Zweig der Justizverwaltung seine
besondere Stufenreihe von Gerichtsstellen erfordert?

Die Handelspolizey mit den sich darauf beziehenden
Verordnungen ist der Centralgewalt unbedingt überlas-
sen. Da die Grenze zwischen der Production der Kunst-
Erzeugnisse und ihrem Umtausche nicht scharf gezogen
werden kann, da beide in der Wirklichkeit vielfach in-
einander laufen, so ist hier ohne Zweifel die gesammte
Gewerbs- und Industriepolizey zu verstehen; und so
hätte sich die Centralregierung nicht etwa bloß mit der
Ertheilung allgemeiner Vorschriften, mit der Festsetzung
von überall anwendbaren Grundsätzen, sondern wie es
bis dahin geschah, mit dem ganzen Detail der Local-
Verordnungen, mit der wenigstens letztinstanzlichen Ent-
scheidung über alle einzelnen Fälle dieser wichtigsten
Abtheilung der Sachpolizey zu befassen.

Von allem was auf die öffentliche Erziehung Betrug
hat, soll die Centralgewalt nur über die allgemeinen
Unterrichtsanstalten verfügen können, d. h. über Anstal-
ten die nirgends vorhanden sind, von denen nur eine
einzige als eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt wah-
res Bedürfniß ist, und wo diese Lehranstalt selbst nur
als der Schlussstein eines ganzen und gut zusammen-
gefügtens Gebäudes angesehen werden muß. Wir wollen
unter einem repräsentativen Systeme leben, wo die
öffentliche Erziehung einen ungleich höhern Grad von
Wichtigkeit als bey andern Staatsformen erhält, und
wollen es doch jedem Cantone, der uns einen Theil
unserer Regenten hergiebt, nach Willkür überlassen, ob
er nur eine öffentliche Erziehung, ob er Anstalten für
den Volksunterricht haben oder welche Richtung er
denselben geben will! Kann oder will man denn nie
unterscheiden zwischen einer Centralgewalt, die alle
Theile der Staatsverfassung bis auf die geringfügig-
sten Details an sich reißt, und einer Centralgewalt,
die bey den allgemeinen, zur Erzielung eines Ganzen
unentbehrlichen Vorschriften stehen bleibt und die An-
wendung derselben derjenigen Behörde überläßt, die
durch ihre Stellung weit besser im Stande ist, mit
Sachkenntniß und Berathung der Localverhältnisse
reglementarische Verfügungen zu treffen?

Unter den Gegenständen der Cantonalorganisation
finde ich die Verwaltung von Nationalgütern angeführt,

hiemit den Grundsatz ihres Eigenthums anerkannt; und doch ist der Centralgewalt, welche die Nation als Eigenthümerin vorstellt, nirgends eine Aufsicht über diese Verwaltung, ein Verfügungsrecht über diese Güter zugestanden. — Ganze Zweige der innern Administration, wie das öffentliche Unterstützungswesen, die Aufsicht über die Armengüter, die Gesundheitspolizei u. a. sind bey Aufzählung der gegenseitigen Attributionen der Central- und Cantonsbehörden völlig übergangen worden.

So sehr ich auch, S. Repräsentanten, in diesem Abschnitte des Entwurfes Planmäßigkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit vermisse, so geschieht dies nicht weniger in den folgenden Abschnitten, welche die eigentliche Einrichtung der öffentlichen Gewalten bestimmen sollen.

Wir erkennen eine allgemeine Gesetzgebung über dasjenige, was jedem das Wichtigste ist, über Ehre, Eigenthum und Leben des Bürgers an. Die Mitglieder der helvetischen Tagsatzung sollen nicht ihren Canton, sondern jeder nach seinem Theile die gesammte Nation repräsentiren; sie sollen nicht nach Instruktionen ihrer Cantonsbehörden, sondern aus freyem Willen und nach ihrer eignen Ansicht des Rechten und Guten handeln — und doch bleibt es jedem Cantone freigestellt, diese Mitglieder nach der ihm beliebigen Form zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizey.

Kreisschreiben des Ministers an die Regierungskathalter, vom 27ten Herbstmonat.

Bürger Regierungskathalter!

Die Berichte die dem Volkz. Rath über den Unfug, der neuerdings mit Bittschriften getrieben wird, eingekommen sind, erregen so sehr seine Besorgniß für die Beybehaltung der innern Ruhe, als sie ihm die Nachlässigkeit beweisen, die in Vollziehung der Gesetze beobachtet wird.

Ich erhalte mithin den Auftrag, Euch die Gesetze vom 12. Herbstm. und 18. Weinmonat 1800 über politische Gesellschaften und Gemeinderversammlungen, so wie jenes vom 15. Jenner 1801 über collective Bitt- und Zuschriften in's Gedächtniß zurückzurufen und die genaueste Vollziehung derselben anzubefehlen.

Da diese Gesetze jedem Bürger das Recht gestatten, seine Wünsche, Vorschläge und Ideen individuell vorzutragen, so hemmen sie auch alle jene unglücklichen Umtriebe, die Leidenschaften erzeugen und Verwirrungen veranlassen.

Die Gründe einer Bittschrift werden nicht nach der Zahl der Unterschriften, wohl aber nach ihrem innern Gehalt abgewogen. Der von Unterschriebenen ausgedruckte Wunsch, kann nicht als Volkswunsch betrachtet werden, da die Unterschriften selbst durch die Art wie sie erhalten werden, zweifelhaft sind und zu keinem Resultat führen, weil das was nur bloßer Wille ist, nie der Gegenstand eines Gesetzes seyn kann, indem dieses nur der Ausdruck dessen seyn soll, was das Volk vernünftigerweise und zu seinem Besten gereichend — wollen kann. In jedem Staat, wo die Verfassung auf eine Repräsentation gegründet ist, haben die von dem Volk ernannten Sachwalter einzig über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu entscheiden, und das Volk kann um so weniger damit sich befassen, da es sich dieses Rechts entgiebt, und da unter ihm keine allgemeine Berathschlagung, mithin auch keine allgemeine Entscheidung statt finden kann. Jede andere Willensmeynung, die nur durch bruchweise Vereinigung einiger Bürger enthoben wird, ist keine Volkstimmung und ein solches Verfahren bringt nur Trennungen, Unruhe und Gährungen im Lande hervor.

Die Regierung hat die Pflicht, das Volk vor Verführung und Drohungen zu bewahren, die angewandt werden, um es zu gesetzwidrigen Schritten zu bewegen: sie soll für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe sorgen und die Gesetze handhaben, die noch immer in voller Kraft sind.

Indem ich Euch, S. Reg. Statthalter, mit den Bestimmungen des Volkz. Rathes bekannt mache, so werdet Ihr nach derselben Euch zu benehmen wissen. Flößet den Einwohnern Eures Cantons Zutrauen zu ihren Stellvertretern ein, die für das allgemeine Beste zu sorgen versammelt sind. Hindert alle Unfugen und Umtriebe, die mit Petitionen, sey es von Gemeinden, oder Behörden, oder Individuen, auf eine ungesetzliche Art getrieben werden, und wendet gegen Fehlbare die Euch eben angezeigten Gesetze vom 12. Herbstmonat, 18. Weinm. 1800 und 15. Jenner 1801 an, auf deren Vollziehung Ihr bey allen sich ergebenden Vorfällen mit aller Bestissenheit bestehen sollet.